
RICHTLINIE FÜR UNIVERSITÄTSINSTITUTIONEN DER PARACELTUS MEDIZINISCHEN PRIVATUNIVERSITÄT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFE

An der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität gibt es die nachgenannten Institutionen, welche für bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet sind oder errichtet werden und für welche nachstehende Definitionen und Regeln gelten. Institutionen der PMU in diesem Sinne werden durch den Rektor der PMU eingerichtet. Sie dienen den für die betreffende Institutionsform jeweils genannten Zwecken. Zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks sind Ziele in regelmäßig zu treffenden Zielvereinbarungen festzulegen und Entwicklungspläne für die jeweilige Institution zu erstellen. Das Erreichen der Vereinbarungsziele wird in regelmäßigen Intervallen durch eine vom Rektor/von der Rektorin auf Empfehlung des/der jeweils zuständigen Dekans/Dekanin/Dekane/Dekaninnen eingesetzte qualifizierte Kommission evaluiert. Der Rektor/die Rektorin der PMU entscheidet auf Grundlage der Evaluation über den Fortbestand oder die Auflösung der Institution als Einrichtung der PMU.

Institutionen der PMU in diesem Sinne sind zur Führung der Bezeichnung „Institut der PMU“ bzw. „Universitätsinstitut“, „Forschungsprogramm der PMU“ bzw. „universitäres Forschungsprogramm“ berechtigt, wobei der Verwendungszweck der Institution im Wortlaut der Institutionsbezeichnung nachzuführen ist („Universitätsinstitut / Forschungsprogramm für Verwendungszweck“).

Ein Institut der PMU ist eine mit eigener Konstitution ausgestattete Anstalt, die Aufgaben der universitären Forschung und/oder der Lehre wahrnimmt und unter alleiniger oder geteilter Rechtsträgerschaft der PMU steht, oder das unter öffentlicher Rechtsträgerschaft steht, sofern durch eine vertragliche Vereinbarung gesichert ist, dass das Institut Interessen der PMU in universitärer Forschung und/oder Lehre wahrnimmt.

Weiters sind Universitätsinstitutionen in diesem Sinne zur Verwendung des Universitätslogos und der Universitätsanschrift (Affiliation) sowie der Geschäftsunterlagen der PMU für die Korrespondenz wie auch zur Innen- und Außendarstellung zu nicht kommerziellen Zwecken berechtigt. Die Nutzung des Logos und/oder der Anschrift und/oder der Geschäftsunterlagen der Universität durch Angehörige von Universitätsinstitutionen zu kommerziellen Zwecken außerhalb der Universität, die Nutzung durch und Weitergabe an andere Unternehmen zum Zweck einer kommerziellen Nutzung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Rektors/der Rektorin. Alle Universitätsinstitutionen unterstehen in den Belangen der Lehre und Forschung dem Rektor/der Rektorin der Universität.

Universitätsinstitutionen in diesem Sinne sind

- 1. Universitätsinstitute**
 - 1.1 Kerninstitut
 - 1.2 Forschungsinstitut
 - 1.3 Lehrinstitut
- 2. Forschungsprogramme**
- 3. Zentren**

1. UNIVERSITÄTSINSTITUTE

1.1 KERNINSTITUT

1.1.1 Definition, Aufgaben und Ziele

Ein Kerninstitut ist ein Institut, das zur vorgabenkonformen Umsetzung des Curriculums eines grundständigen Studiums an der PMU unabdingbar ist. Ein Kerninstitut vertritt das seinem Verwendungszweck entsprechende Fach in Lehre und Forschung.

Die Aufgaben und Ziele eines Kerninstituts sind bei seiner Gründung und zu Beginn jedes Evaluierungszeitraums einvernehmlich zwischen dem Institutsvorstand/der Institutsvorständin und der Universitätsleitung festzulegen und im Rahmen einer Zielvereinbarung festzuschreiben. Anlässlich der Gründung des Instituts und zu Beginn jedes Evaluierungszeitraums ist darüber hinaus ein Entwicklungsplan für das Institut zu erstellen, der die wesentlichen Eckpunkte und die geplante strategische Ausrichtung darlegt. Der Entwicklungsplan hat die strategische Entwicklung und Fortführung der einzelnen in Punkt 1.1.5.1 – 1.1.5.7 genannten Bereiche darzustellen und anhand dieser Bereiche eine Stärken-Schwächen-Analyse vorzunehmen. Das Erreichen der Vereinbarungsziele ist im Rahmen des Evaluierungsverfahrens nach 1.1.5 zu prüfen.

1.1.2 Gründungskriterien

Für die Gründung von Kerninstituten ist ein Berufungsverfahren nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Berufsordnung der PMU durchzuführen. Die infrastrukturelle und personelle Grundausrüstung für ein Kerninstitut wird von der Universität aufgebracht. Art und Ausmaß der Grundausrüstung kann Gegenstand von Berufungsverhandlungen sein.

1.1.3 Finanzielle Gebarung

Die finanzielle Gebarung eines Kerninstituts ist zum Beginn jedes Budgetjahres der PMU rechtzeitig zu planen. Zum Ende jedes Budgetjahres ist eine detaillierte Jahresabrechnung zu erstellen. Ein Kerninstitut erhält für jedes Budgetjahr durch die PMU eine Grundfinanzierung zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und zum Erreichen der gem. 1.1.1 festgestellten Aufgaben und Ziele. Darüber hinaus kann die PMU weitere Mittel für den Lehr- und Forschungsbetrieb sowie für die Administration zur Verfügung stellen.

Ungeachtet der Grundfinanzierung hat jedes Kerninstitut danach zu trachten, den Wissenschaftsbetrieb durch Einwerbung von Drittmitteln eigenständig zu erweitern und zu finanzieren. Hierzu können Zielvereinbarungen getroffen werden. Eingeworbene Drittmittel werden in der Institutsbuchhaltung als Erträge erfasst. Aus den eingeworbenen Drittmitteln ist ein mit der Universität einvernehmlich festzulegender Anteil an die PMU zur Abdeckung des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes abzugeben, sofern der Verwendungszweck der Mittel dies zulässt. Die finanzielle Gebarung eines Kerninstituts wird im Rahmen des jährlichen Budgetabschlusses sowie im Rahmen der Institutsevaluation bewertet.

1.1.4 Institutsauflösung

Ein Kerninstitut kann aufgelöst werden, wenn dessen Bestand nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates nicht mehr erforderlich ist oder wenn es für die Umsetzung der akkreditierten Curricula nicht mehr notwendig ist.

1.1.5 Evaluationskriterien

Alle Kerninstitute der PMU werden regelmäßig im Kalenderjahr vor der institutionellen Reakkreditierung der Universität gleichzeitig evaluiert.

Hierzu wird durch den Rektor/die Rektorin auf Empfehlung der Dekane/der Dekaninnen eine qualifizierte Kommission (Evaluierungskommission) eingesetzt. Für die Evaluation hat das Kerninstitut einen schriftlichen Evaluierungsbericht vorzulegen. Der Kommission sind die zu evaluierenden Einrichtungen auf Anfrage zugänglich zu machen, Einsicht in relevante Dokumente zu gewähren und Gespräche mit in Hinblick auf die Evaluation relevanten Universitätsmitgliedern zu ermöglichen. Bei der Evaluation ist auf die Punkte 1.1.5.1 – 1.1.5.7 gemäß der getroffenen Zielvereinbarung Bedacht zu nehmen.

1.1.5.1 Infrastruktur

- Art, Umfang und Beschaffenheit der für den Lehr- und Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung stehenden Räume
- infrastrukturelle Ausstattung der für den Lehr- und Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung stehenden Räume
- Möglichkeit zur Mitbenutzung für den Lehr- und Wissenschaftsbetrieb notwendiger nicht instituteigener wissenschaftlicher Einrichtungen, Lehrinrichtungen, administrativer und sozialer Einrichtungen
- Hinlänglichkeit der für den Institutsbetrieb notwendigen allgemeinen Serviceleistungen, wie z.B. Wartung von informationstechnologischen Einrichtungen
- Ausstattung und Hinlänglichkeit anderer zur Erfüllung des Lehr- und Wissenschaftsbetriebs notwendiger Einrichtungen, wie z.B. Praktikumsräume oder Praktikumsgeräte

1.1.5.2 Personalstruktur und -entwicklung

- Anzahl, Verwendung und Dauer der Verwendung des strukturierten wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Personals im Evaluierungszeitraum
- Anzahl, Verwendung und Dauer der Verwendung des über eingeworbene Mittel im Evaluierungszeitraum beschäftigten Personals
- Verhältnismäßigkeit der strukturierten Personalausstattung zu den Aufgaben des Instituts in Lehre, Forschung, Administration und anderen Tätigkeiten
- Durchgeführte Personalmobilitäten und Fellowships in Incoming- und Outgoingrichtung unter Angabe der Dauer, der Finanzierung und des Zwecks
- Angaben zur Personalakquise bei wissenschaftlichem Personal: Form der Ausschreibung im In-/Ausland, Anzahl der Bewerber/innen für ausgeschriebene Stellen, Anteil internationaler Bewerber/innen

1.1.5.3 Curriculare Leistungen

Darstellung der

- verantworteten Inhalte (Lehrveranstaltungsbeschreibung)
- vom Institut eigenverantwortlich erbrachten Lehrleistungen
- vom Institut erbrachten Lehrleistungen im Rahmen anderer Lehrveranstaltungen oder Curricula der PMU (Lehrveranstaltungsbeschreibung, Themen betreuter Abschlussarbeiten)
- vom Institut erbrachten Lehr- und Fortbildungsleistungen im intra- und extramuralen Bereich, wie z.B. Seminare
- vom Institut organisierten Qualifikations- und Trainingskurse für Lehrende, wie z.B. POL Training

1.1.5.4 Wissenschaftliche Leistungen, wissenschaftliche Lehre und Ausbildung

- Beschreibung des Forschungsprofils des Instituts
- im Evaluierungszeitraum abgeschlossene und laufende Studien und Projekte

- im Evaluierungszeitraum erbrachte publikatorische Leistungen in Form eines Auszugs aus PMU-SQQUID
- Auflistung der betreuten Studierenden, Praktikanten/Praktikantinnen sowie anderweitig ausgebildeter wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen mit Nennung der jeweils bearbeiteten Themen
- abgehaltene wissenschaftliche Vorträge und Präsentationen
- erhaltene Wissenschaftspreise und andere Anerkennungen
- Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
- Kollaborationen und Interaktionen mit internen und externen akademischen und nicht-akademischen Forschungseinrichtungen
- Kollaborationen und Interaktionen mit der Industrie
- Mitgliedschaften in Fachgesellschaften und wissenschaftlichen Gremien
- erbrachte Begutachtungs- und Beratungstätigkeiten
- Berufungen, Bestellungen, Reihung bei Berufungsverfahren und Bestellungen des Institutspersonals
- beantragte und genehmigte Patente und vergebene Lizenzen
- Verhältnismäßigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen zur Personalstruktur, Infrastruktur sowie zu den Aufgaben des Instituts in Lehre, Administration und anderen Bereichen.

1.1.5.5 Budgetentwicklung

- Höhe, Hinlänglichkeit und Verwendung des jährlichen Budgets
- Höhe und Verwendung kompetitiv und nicht kompetitiv eingeworbener Drittmittel unter Nennung des/der jeweiligen Fördergeber/s in Form einer Aufstellung aus PMU-SQQUID
- Volumen eingeworbener Sachmittel, Infrastrukturmittel oder anderer nicht materieller Mittel

1.1.5.6 Wissenschaftlich-organisatorische Gemeinleistungen (Serviceleistungen)

- Art, Ausmaß und Verhältnismäßigkeit der betreffenden Tätigkeiten, wie z.B. Leitung einer Core Facility, Biobank oder Tierhaltung
- Anteil erbrachter Serviceleistungen an den Gesamtleistungen und -verpflichtungen der Universität.

1.1.5.7 Akademisches Leben und Öffentlichkeitsarbeit

Art, Ausmaß und Verhältnismäßigkeit der vom Institut erbrachten nicht wissenschaftlichen Leistungen und nicht curricularen Leistungen, die nicht dem primären Aufgabenfeld des Instituts zuzurechnen sind, i.e.:

- Leitung, Teilnahme und Mitwirkung in permanenten und nicht permanenten akademischen Kommissionen, Gremien und Arbeitsgruppen, wie Leitungsteams, Habilitationskommissionen, Berufungskommissionen, Curriculumskommissionen sowie weiterer statutarischer bzw. akademischer Kommissionen und Gremien
- Leitung, Teilnahme und Mitwirkung in permanenten und nicht-permanenten nicht-akademischen Kommissionen, Gremien und Arbeitsgruppen, wie z.B. Struktur-, Entwicklungs- oder Planungskommissionen
- Organisation und Durchführung von oder Mitwirkung an der Organisation und Durchführung von Studierendenveranstaltungen wie Vorträgen und Informationsveranstaltungen, Diskussionsforen, Clubabenden, Wartung des Alumniwesens etc.
- Anderweitig erbrachte Institutsleistungen für Öffentlichkeitsarbeit
- Repräsentation der PMU in der Öffentlichkeit
- Repräsentation des Instituts in der Öffentlichkeit
- Beiträge in nicht wissenschaftlichen Medien

1.2 FORSCHUNGSINSTITUT

1.2.1 Definition, Aufgaben und Ziele

1.2.1.1 Forschungsinstitut der PMU

Ein Forschungsinstitut dient primär dem Zweck, dem Forschungsprofil der PMU entsprechende wissenschaftliche Leistungen zu erbringen, welche geeignet sind, die Kompetitivität und Sichtbarkeit der PMU im nationalen und internationalen Vergleich sicherzustellen. Ein Forschungsinstitut hat Lehr- und Ausbildungsleistungen im Rahmen der postgraduellen Studiengänge der PMU zu erbringen. Darüber hinausgehende Lehrleistungen können einvernehmlich festgelegt werden.

Die Aufgaben und Ziele eines Forschungsinstituts sind bei Gründung sowie zu Beginn jedes Evaluierungszeitraums einvernehmlich zwischen dem Institutsvorstand bzw. -leiter/der Institutsvorständin bzw. -leiterin, dem Dekan/der Dekanin für Forschungsangelegenheiten und der Universitätsleitung festzulegen und im Rahmen einer Zielvereinbarung festzuschreiben. Anlässlich der Gründung des Instituts und zu Beginn jedes Evaluierungszeitraums ist darüber hinaus ein Entwicklungsplan für das Institut zu erstellen, der die wesentlichen Eckpunkte und die geplante strategische Ausrichtung darlegt. Das Erreichen der Vereinbarungsziele ist im Rahmen des Evaluierungsverfahrens nach 1.2.5 zu prüfen.

Ein Forschungsinstitut kann als Organisationseinheit einem Kerninstitut, einem klinischen Universitätsinstitut (Stamminstitut) oder einer Universitätsklinik (Stammklinik) angegliedert sein.

1.2.1.2 Interuniversitäres Institut

Ein interuniversitäres Institut ist ein Forschungsinstitut gemäß 1.2.1.1 dieser Ordnung, das neben der PMU durch zumindest eine weitere in- oder ausländische Hochschule geführt wird. Für ein interuniversitäres Institut sind sinngemäß die Punkte 1.2.3 bis 1.2.7 zur Anwendung zu bringen, wobei anstelle des Rektors/der Rektorin der PMU die Rektoren/Rektorinnen der beteiligten Hochschulen, anstelle des Dekans/der Dekanin oder der Dekane/Dekaninnen und anstelle der Universitätsleitung der PMU die jeweils zuständigen Kollegialorgane der beteiligten Hochschulen treten. Diese sind von der/den beteiligten Hochschule/n namhaft zu machen.

1.2.2 Gründungskriterien

1.2.2.1 Forschungsinstitut der PMU

Ein Forschungsinstitut gemäß Punkt 1.2.1.1 kann de novo gegründet werden oder aus einem Forschungsprogramm oder Lehrinstitut hervorgehen. Gründungsanträge sind nach den in Punkt 1.2.6 angeführten Bestimmungen zu gestalten und im Forschungsbüro der PMU einzubringen. Der Bedarf ist in jedem Fall durch den Dekan/die Dekanin für Forschungsangelegenheiten festzustellen. Ein Forschungsinstitut wird für den Zeitraum bis zur nächsten vorgesehenen Evaluation der PMU-Forschungsinstitutionen errichtet, das sind idR sechs Jahre. Geht ein Forschungsinstitut aus einem Forschungsprogramm hervor, so muss die wissenschaftliche Leistung des Forschungsprogramms eine erfolgreiche Etablierung des Forschungsinstituts erwarten lassen. Dies ist im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens zu prüfen.

Die Leitung eines Forschungsinstituts wird durch den Rektor/die Rektorin der PMU bestellt oder im Rahmen eines Berufungsverfahren nach der jeweils gültigen Berufsordnung der PMU zum Institutsvorstand/zur Institutsvorständin berufen. Er/sie muss über die *venia docendi*, hervorragende internationale wissenschaftliche Qualifikation und ausgewiesene Expertise auf dem einschlägigen Forschungsgebiet verfügen, die zur bestimmungsgemäßen Führung des Forschungsinstitutes qualifiziert. Wird der Leiter/die Leiterin eines Forschungsinstituts im nicht-kompetitiven Verfahren bestellt, so muss seine/ihre persönliche wissenschaftliche Leistung in den letzten fünf Jahren zumindest dem Ausmaß eines fachbezogenen Habilitationsäquivalents entsprechen. Dies ist durch den Dekan/die

Dekanin für Forschungsangelegenheiten zu prüfen. Zur Feststellung ist die jeweils gültige Habilitationsordnung der PMU analog zugrunde zu legen.

Wird der Vorstand/die Vorständin eines Forschungsinstituts im kompetitiven Verfahren berufen, so ist er/sie für die Dauer seiner/ihrer Tätigkeit zur Führung des Titels „Universitätsprofessor/in der PMU“ berechtigt und ist anderen in- und ausländischen Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen gleichgestellt. Wird der Leiter/die Leiterin eines Forschungsinstituts im nicht-kompetitiven Verfahren bestellt, so kann er/sie die Führung des Funktionstitels „Forschungsprofessor/in der PMU“ beim Dekan/bei der Dekanin für Studium und Lehre beantragen. Ein Forschungsprofessor/eine Forschungsprofessorin steht im aufrechten Dienstverhältnis zur PMU.

1.2.2.2 *Interuniversitäres Institut*

Wird ein Forschungsinstitut gemäß Punkt 1.2.1.2 (interuniversitäres Institut) begründet, so wird/werden der/die Leiter/innen durch die Rektoren/Rektorinnen der beteiligten Hochschulen einvernehmlich bestellt oder im Rahmen eines Berufungsverfahrens nach der Berufsordnung der PMU berufen. Die Leitung muss über die *venia docendi*, hervorragende internationale wissenschaftliche Qualifikation und ausgewiesene Expertise auf dem einschlägigen Forschungsgebiet verfügen, die zur bestimmungsgemäßen Führung eines interuniversitären Instituts qualifiziert. Wird der Leiter/die Leiterin bzw. werden die Leiter/innen eines interuniversitären Instituts im nicht-kompetitiven Verfahren bestellt, so muss die persönliche wissenschaftliche Leistung jedes Leiters/jeder Leiterin in den letzten fünf Jahren zumindest jeweils einem Habilitationsäquivalent der PMU entsprechen. Der/die Leiter/in/innen eines interuniversitären Instituts ist/sind zur Führung desjenigen Funktionstitels berechtigt, der den akademischen Gepflogenheiten und Regelungen der Hochschule entspricht, zu der der Leiter/die Leiterin in einem Dienstverhältnis steht (Stammuniversität). Für PMU-affilierte Leiter/innen gelten diesbezüglich die in Punkt 1.2.2.1 definierten Bestimmungen. Das Führen eines Doppeltitels wie z.B. „Universitätsprofessor/in der PMU und Universitätsprofessor/in der *Name der Universität*“ oder „Forschungsprofessor/in der PMU und Universitätsprofessor/in der *Name der Universität*“ ist auf Grundlage der Leitung eines interuniversitären Instituts nicht zulässig.

1.2.3 Finanzielle Gebarung

Die finanzielle Gebarung eines Forschungsinstituts ist zum Beginn jedes Budgetjahres der PMU rechtzeitig zu planen. Zum Ende jedes Budgetjahres ist eine detaillierte Jahresabrechnung zu erstellen. Ein Forschungsinstitut hat zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und Gewährleistung der in 1.2.1 festgestellten Aufgaben und Ziele die finanziellen Mittel selbst und/oder durch öffentliche oder private Fördergeber (Stifter) aufzubringen. Hierzu können Zielvereinbarungen getroffen werden. Darüber hinaus kann die PMU weitere Mittel für den Forschungsbetrieb und/oder Lehrbetrieb sowie zur Administration zur Verfügung stellen. Eingeworbene Drittmittel werden in der Institutsbuchhaltung als Erträge erfasst. Aus den Erträgen ist ein mit der Universität einvernehmlich festzulegender Anteil an die PMU zur Abdeckung des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes abzugeben. Es gelten die Overheadregelungen der PMU in der jeweils gültigen Fassung.

Die finanzielle Gebarung eines Forschungsinstituts wird im Rahmen des jährlichen Budgetabschlusses sowie im Rahmen der Institutsevaluation bewertet.

1.2.4 Institutsauflösung

Ein Forschungsinstitut kann aufgelöst werden, wenn es keine Aufgaben nach Punkt 1.2.1 dieser Ordnung mehr zu erfüllen hat oder die Vereinbarungsziele nicht erreicht werden. Dies ist im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens festzustellen. Weiters kann ein Forschungsinstitut durch Vertragskündigung oder Vertragsauslauf aufgelöst werden.

1.2.5 Evaluation

Alle Forschungsinstitutionen der PMU werden regelmäßig und gleichzeitig evaluiert. Für die Evaluation hat das Forschungsinstitut einen schriftlichen Evaluierungsbericht vorzulegen. Die Frist zur Berichtslegung sowie der darauffolgende, für alle PMU-Forschungsinstitutionen gültige Evaluierungszeitraum wird durch Beschluss des Dekans/der Dekanin für Forschungsangelegenheiten festgelegt. Im Regelfall wird die Evaluation im Kalenderjahr vor der institutionellen Reakkreditierung der Universität durchgeführt.

Hierzu wird durch den Dekan/die Dekanin auf Empfehlung des Leitungsteams Forschung eine qualifizierte Evaluierungskommission eingesetzt. Der Kommission sind die zu evaluierenden Einrichtungen auf Anfrage zugänglich zu machen, Einsicht in relevante Dokumente zu gewähren und Gespräche mit im Hinblick auf die Evaluation relevanten Universitätsmitgliedern zu ermöglichen.

Die Evaluation wird alternativ auch erfüllt, wenn

- das Forschungsinstitut einem Stamminstitut oder einer Stammklinik angegliedert ist und im Rahmen der Evaluation des Stamminstituts oder der Stammklinik nachweislich berücksichtigt wird, oder
- wenn das Forschungsinstitut regelmäßig durch ein Aufsichts- oder Steuerungsgremium kontrolliert und evaluiert wird.

1.2.6 Evaluierungskriterien

Der Evaluierungsbericht besteht aus drei Abschnitten und ist entsprechend der nachstehenden Angaben zu gestalten.

Abschnitt 1 des Evaluierungsberichtes ist in tabellarischer Form vorzulegen und hat die folgenden Angaben, jeweils bezogen auf den gegenständlichen Evaluierungszeitraum, zu enthalten:

1.2.6.1 Personalstruktur und -entwicklung

- Anzahl, Verwendung und Dauer der Verwendung des strukturierten wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Personals im Evaluierungszeitraum
- Anzahl, Verwendung und Dauer der Verwendung des über eingeworbene Mittel im Evaluierungszeitraum beschäftigten Personals
- Verhältnismäßigkeit der strukturierten Personalausstattung zu den Aufgaben des Instituts in Lehre, Forschung, Administration und anderen Tätigkeiten
- Durchgeführte Personalmobilitäten und Fellowships in Incoming- und Outgoingrichtung unter Angabe der Dauer, der Finanzierung und des Zwecks
- Angaben zur Personalakquise bei wissenschaftlichem Personal: Form der Ausschreibung im In- und Ausland, Anzahl der Bewerber/innen für ausgeschriebene Stellen, Anteil internationaler Bewerber/innen

1.2.6.2 Wissenschaftliche Leistungen, wissenschaftliche Lehre und Ausbildung

- Beschreibung des Forschungsprofils des Instituts
- im Evaluierungszeitraum abgeschlossene und laufende Studien und Projekte
- im Evaluierungszeitraum erbrachte publikatorische Leistungen in Form eines Auszugs aus PMU-SQQUID
- Auflistung der betreuten Studierenden, Praktikanten/Praktikantinnen sowie anderweitig ausgebildeter wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen mit Nennung der jeweils bearbeiteten Themen
- abgehaltene wissenschaftliche Vorträge und Präsentationen
- erhaltene Wissenschaftspreise und andere Anerkennungen
- Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen

- Kollaborationen und Interaktionen mit internen und externen akademischen und nicht-akademischen Forschungseinrichtungen
- Kollaborationen und Interaktionen mit der Industrie
- Mitgliedschaften in Fachgesellschaften und wissenschaftlichen Gremien
- erbrachte Begutachtungs- und Beratungstätigkeiten
- Berufungen, Bestellungen, Reihung bei Berufungsverfahren und Bestellungen des Institutspersonals
- beantragte und genehmigte Patente und vergebene Lizenzen
- Verhältnismäßigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen zur Personalstruktur, Infrastruktur sowie zu den Aufgaben des Instituts in anderen Bereichen.

1.2.6.3 Budgetentwicklung

- Höhe, Hinlänglichkeit und Verwendung des jährlichen Budgets
- Höhe und Verwendung kompetitiv und nicht kompetitiv eingeworbener Drittmittel unter Nennung des/der jeweiligen Fördergeber/s in Form einer Aufstellung aus PMU-SQQUID
- Volumen eingeworbener Sachmittel, Infrastrukturmittel oder anderer nicht materieller Mittel

Zusätzlich kann optional eine maximal zweiseitige narrative Darstellung beigelegt werden, in der allgemeine Leistungen zur Förderung des wissenschaftlichen Ansehens ausgeführt werden, sofern Leistungen erbracht wurden, die in den Punkten 1.2.6.1 – 1.2.6.3 nicht enthalten sind.

Abschnitt 2 des Evaluierungsberichtes besteht in einer maximal zweiseitigen Selbsteinschätzung über das erzielte wissenschaftliche Niveau des Forschungsinstituts im Verhältnis zu vergleichbaren Einrichtungen (zB. führend in Österreich, europaweit etc.). Die Selbsteinschätzung ist zu begründen und an konkreten Vergleichsgrößen bzw. Benchmarks festzumachen.

Abschnitt 3 des Evaluierungsberichtes ist ein Entwicklungsplan für den folgenden Evaluierungszeitraum und enthält eine prospektive Darstellung der in den Abschnitten 1 und 2 enthaltenen Parameter unter Angabe konkreter Zielgrößen.

1.2.7 Ergebnis der Evaluation

Die Evaluierungskommission beurteilt auf Basis des Evaluierungsberichts und/oder auf Basis eigener Erhebungen das Erreichen der getroffenen Vereinbarungsziele. Der Rektor/die Rektorin entscheidet auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin für Forschungsangelegenheiten über die Fortführung des Forschungsinstituts, Umwandlung in eine andere Institutsform oder Einstellung.

Bei Fortführung als Forschungsinstitut oder –programm ist die Zielvereinbarung nach 1.2.1.1 auf Basis von Abschnitt 3 des Evaluierungsberichtes sowie der Gutachten der Evaluierungskommission festzulegen.

1.3 LEHRINSTITUT

1.3.1 Definition, Aufgaben und Ziele

Ein Lehrinstitut dient primär dem Zweck der Erbringung von Lehrleistungen, die zur Umsetzung eines akkreditierten Bachelor- und/oder Master- und/oder Diplom- und/oder Doktoratsstudiums der PMU zwingend erforderlich sind. Die Aufgaben und Ziele eines Lehrinstituts sind bei Gründung sowie zu Beginn jedes Evaluierungszeitraums einvernehmlich zwischen dem Institutsvorstand/der Institutsvorständin, dem Dekan/der Dekanin für Studium und Lehre und der Universitätsleitung festzulegen und im Rahmen einer Zielvereinbarung festzuschreiben.

Anlässlich der Gründung und zu Beginn jedes Evaluierungszeitraums ist darüber hinaus ein Entwicklungsplan für das Institut zu erstellen, der die wesentlichen Eckpunkte und die geplante strategische Ausrichtung darlegt. Der Entwicklungsplan hat die strategische Entwicklung und Fortführung der einzelnen in Punkt 1.3.5.1 – 1.3.5.7 genannten Bereiche darzustellen und anhand dieser Bereiche eine Stärken-Schwächen-Analyse vorzunehmen. Das Erreichen der Vereinbarungsziele ist im Rahmen des Evaluierungsverfahrens nach 1.3.5 zu prüfen.

Ein Institut, das sich der Forschung über die Lehre widmet, ist kein Lehrinstitut, sondern ein Forschungsinstitut gemäß Punkt 1.2 dieser Ordnung. Ungeachtet dessen kann ein Lehrinstitut Aufgaben der Forschung wahrnehmen. Diesbezüglich können Zielvereinbarungen getroffen werden. Ein Lehrkrankenhaus oder eine Lehrabteilung in einem Lehrkrankenhaus ist kein Lehrinstitut gemäß Punkt 1.3 dieser Ordnung.

1.3.2 Gründungskriterien

Ein Lehrinstitut kann auf Antrag de novo gegründet werden oder aus einer bestehenden Universitätsinstitution hervorgehen. Der Bedarf ist durch den Dekan/die Dekanin für Studium und Lehre festzustellen. Ein Lehrinstitut wird auf bestimmte Zeit errichtet.

Der Leiter/die Leiterin eines Lehrinstituts wird durch den Rektor/die Rektorin der PMU bestellt oder der Vorstand/die Vorständin im Rahmen eines Berufungsverfahrens nach der jeweils gültigen Berufsordnung der PMU berufen. Er/sie muss über eine *venia docendi* oder gleichzuhaltende Eignung sowie über langjährige und profunde hochschuldidaktische Erfahrung auf dem Gebiet der theoretischen und praktischen Hochschullehre verfügen, um umfassende Teile der akkreditierten Curricula lehrplanmäßig zu organisieren und zu unterrichten sowie innovative Methoden der universitären Wissensvermittlung umzusetzen und weiterzuentwickeln. Die der *venia docendi* gleichzuhaltende Eignung ist durch die Berufungskommission festzustellen.

Wird die Leitung eines Lehrinstituts im nicht-kompetitiven Verfahren bestellt, so ist die Qualifikation der als Leiter/in zu bestellenden Person durch eine Überprüfungscommission festzustellen. Zu diesem Zweck ist durch den Rektor/die Rektorin auf Empfehlung des Dekans/der Dekanin für Studium und Lehre eine qualifizierte Kommission einzusetzen. Durch diese Überprüfungscommission sind zumindest zwei externe gutachterlichen Stellungnahmen einzuholen.

Wird der Vorstand/die Vorständin eines Lehrinstituts im kompetitiven Verfahren berufen, so ist er/sie für die Dauer seiner/ihrer Vorstandstätigkeit zur Führung des Titels „Universitätsprofessor/in der PMU“ berechtigt. Wird der Leiter/die Leiterin eines Lehrinstituts im nicht-kompetitiven Verfahren bestellt, so ist er/sie für die Dauer seiner/ihrer Tätigkeit zur Führung des Titels „Lehrprofessor/in der PMU“ berechtigt. Ein/e Lehrprofessor/in steht im aufrechten Dienstverhältnis zur PMU.

1.3.3 Finanzielle Gebarung

Die finanzielle Gebarung eines Lehrinstituts ist zum Beginn jedes Budgetjahres der PMU rechtzeitig zu planen. Zum Ende jedes Budgetjahres ist eine detaillierte Bilanz zu erstellen. Ein Lehrinstitut erhält für jedes Budgetjahr durch die PMU eine Grundfinanzierung zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und zum Erreichen der in 1.3.1 festgestellten Aufgaben und Ziele. Darüber hinaus

kann die PMU weitere Mittel zum Erreichen der Vereinbarungsziele zur Verfügung stellen. Ungeachtet der Grundfinanzierung hat jedes Lehrinstitut danach zu trachten, den Betrieb durch Einwerbung von Drittmitteln eigenständig zu finanzieren. Hierzu können Zielvereinbarungen getroffen werden. Eingeworbene Drittmittel werden in der Institutsbuchhaltung als Erträge erfasst. Aus den Erträgen ist ein mit der Universität einvernehmlich festzulegender Anteil an die PMU zur Abdeckung des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes abzugeben, sofern der Verwendungszweck der Mittel dies zulässt. Die finanzielle Gebarung eines Lehrinstituts wird im Rahmen des jährlichen Budgetabschlusses sowie im Rahmen der Institutsévaluation bewertet.

1.3.4 Institutsauflösung

Ein Lehrinstitut kann aufgelöst werden, wenn es für die Umsetzung der akkreditierten Curricula nicht mehr notwendig ist, es keine Aufgaben nach Punkt 1.3.1 dieser Ordnung mehr zu erfüllen hat oder die Vereinbarungsziele nicht erreicht werden. Dies ist im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens festzustellen. Weiters kann ein Lehrinstitut durch Vertragskündigung oder Vertragsauslauf aufgelöst werden.

1.3.5 Evaluierungskriterien

Lehrinstitute der PMU werden in dreijährigen Intervallen evaluiert. Hierzu wird durch den Rektor/die Rektorin auf Empfehlung des Dekans/der Dekanin für Studium und Lehre eine qualifizierte Kommission (Evaluierungskommission) eingesetzt. Die Institutsleitung hat dem Dekan/der Dekanin qualifizierte externe Gutachter/innen namhaft zu machen. Der Kommission sind die zu evaluierenden Einrichtungen auf Anfrage zugänglich zu machen, Einsicht in relevante Dokumente zu gewähren und Gespräche mit im Hinblick auf die Evaluierung relevanten Universitätsmitgliedern zu ermöglichen. Die Evaluierungskommission beurteilt auf Basis der Darstellung durch die Institutsleitung und/oder auf Basis eigener Erhebungen das Erreichen der getroffenen Vereinbarungsziele. Bei der Evaluation ist auf die Punkte 1.3.5.1 – 1.3.5.7 gemäß der getroffenen Zielvereinbarung nach Maßgabe Bedacht zu nehmen.

1.3.5.1 Infrastruktur

- Art, Umfang und Beschaffenheit der für den Lehr-, Administrations- und ggf. Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung stehenden Räume
- infrastrukturelle Ausstattung der für den Lehr-, Administrations- und ggf. Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung stehenden Räume
- Möglichkeit zur Mitbenutzung für den Lehr-, Administrations- und Wissenschaftsbetrieb notwendiger, nicht institutseigener Lehr-, wissenschaftlicher und administrativer Einrichtungen
- Hinlänglichkeit der für den Institutsbetrieb notwendigen allgemeinen Serviceleistungen wie z.B. Wartung von informationstechnologischen Einrichtungen
- Ausstattung und Hinlänglichkeit und Zugänglichkeit anderer zur Erfüllung des Lehr- und Wissenschaftsbetriebs notwendiger Einrichtungen, wie z.B. Praktikumsräume oder Praktikumsgeräte, Ambulanzen, Krankenstationen, Laboratorien etc.

1.3.5.2 Personalstruktur und -entwicklung

- Anzahl, Verwendung und Dauer der Verwendung des strukturierten Personals
- Anzahl, Verwendung und Dauer der Verwendung des über eingeworbene Mittel im Evaluierungszeitraum beschäftigten Personals
- Verhältnismäßigkeit der Personalausstattung zu den Aufgaben des Instituts in Lehre, Administration und anderen Belangen

1.3.5.3 Curriculare Leistungen

Beschreibung der

- vom Institut eigenverantwortlich erbrachten Lehr- und Fortbildungsleistungen
- vom Institut erbrachte Lehr- und Fortbildungsleistungen im intra- und extramuralen Bereich
- vom Institut organisierte Qualifikations- und Trainingskurse für Lehrende

1.3.5.4 Wissenschaftliche Leistungen, wissenschaftliche Lehre und Ausbildung

- Beschreibung des Institutsprofils
- im Evaluierungszeitraum abgeschlossene und laufende Studien und Projekte
- im Evaluierungszeitraum erbrachte publikatorische Leistungen aufgelistet nach Originalarbeiten, Übersichtsarbeiten, Buchbeiträgen und Proceedings, Abstracts und anderweitige wissenschaftliche Publikationen, in Form eines Auszugs aus PMU-SQQUID
- Auflistung betreuter Studierender und Praktikanten/Praktikantinnen sowie anderweitig ausgebildeten Personals mit Nennung der jeweils bearbeiteten Themen
- abgehaltene wissenschaftliche Vorträge und Präsentationen
- Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
- Kollaborationen und Interaktionen mit internen und externen akademischen und nicht akademischen Forschungseinrichtungen
- Kollaborationen und Interaktionen mit der Industrie
- Mitgliedschaften und Funktionen in Fachgesellschaften und wissenschaftlichen Gremien
- erbrachte Begutachtungs- und Beratungstätigkeiten
- Berufungen, Bestellungen, Reihung bei Berufungsverfahren und -bestellungen des wissenschaftlichen Personals des Instituts
- beantragte und genehmigte Patente und vergebene Lizenzen
- Verhältnismäßigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen zur Personalstruktur sowie zu den Aufgaben des Instituts in Lehre, Administration und anderen Tätigkeiten

1.3.5.5 Budgetentwicklung

- Höhe, Hinlänglichkeit und Verwendung des jährlichen Budgets
- Höhe und Verwendung kompetitiv und nicht kompetitiv eingeworbener Drittmittel unter Nennung des/der jeweiligen Fördergeber/s
- Volumen eingeworbener Sachmittel, Infrastrukturmittel oder anderer nicht materieller Mittel

1.3.5.6 Wissenschaftlich-organisatorische Gemeinleistungen (Serviceleistungen)

- Art, Ausmaß und Verhältnismäßigkeit der betreffenden Tätigkeiten
- Anteil der erbrachten Serviceleistungen an der Gesamtverpflichtung der Universität.

1.3.5.7 Akademisches Leben und Öffentlichkeitsarbeit

- Leitung, Teilnahme und Mitwirkung in permanenten und nicht permanenten akademischen Kommissionen, Gremien und Arbeitsgruppen, wie Leitungsteams, Habilitations-, Berufungs-, Curriculumskommissionen sowie anderer statutarischer oder akademischer Kommissionen und Gremien
- Leitung, Teilnahme und Mitwirkung in permanenten und nicht permanenten nicht-akademischen Kommissionen, Gremien und Arbeitsgruppen, wie Struktur-, Entwicklungs- oder Planungskommissionen
- Organisation und Durchführung von Studierendenveranstaltungen wie Vorträgen und Informationsveranstaltungen, Diskussionsforen, Clubabenden, Wartung des Mentorenwesens etc.
- Repräsentation der PMU in der Öffentlichkeit
- Repräsentation des Instituts in der Öffentlichkeit
- Beiträge in nicht wissenschaftlichen Medien

2 FORSCHUNGSPROGRAMME

2.1 Definition, Aufgaben und Ziele

Ein Forschungsprogramm ist eine unter der Leitung eines qualifizierten Forschers/einer qualifizierten Forscherin geführte universitäre Einheit, die für eine bestimmte Zeit eingerichtet wird und dem Zweck dient, Aspekte neuer oder etablierter Wissenschaftsfelder zu beforschen und weiterzuentwickeln, die dem Forschungsprofil der PMU entsprechen. Hierdurch soll die Qualifikation zur Gründung eines Forschungsinstitutes erlangt werden. Das Forschungsprogramm kann als eigenständige Forschungseinheit (Arbeitsgruppe) einem Forschungs-, Kern-, einem klinischem Universitätsinstitut oder einer Universitätsklinik angegliedert werden.

Die Aufgaben und Ziele eines Forschungsprogramms sind bei Gründung sowie zu Beginn jedes Evaluierungszeitraums einvernehmlich zwischen dem Leiter/der Leiterin des Forschungsprogramms, dem Dekan/der Dekanin für Forschungsangelegenheiten und der Universitätsleitung festzulegen und im Rahmen regelmäßig zu treffender Zielvereinbarungen festzuschreiben. Anlässlich der Gründung des Forschungsprogramms und zu Beginn jedes Evaluierungszeitraums ist darüber hinaus ein Entwicklungsplan für das Forschungsprogramm zu erstellen, der die wesentlichen Eckpunkte und die geplante strategische Ausrichtung darlegt. Das Erreichen der Vereinbarungsziele ist im Rahmen des Evaluierungsverfahrens nach 2.5 zu prüfen.

2.2 Gründungskriterien

Ein Forschungsprogramm kann de novo gegründet werden oder nach Evaluation eines Forschungsinstituts durch Umwidmung entstehen. Gründungsanträge sind nach den in Punkt 1.2.6 angeführten Bestimmungen zu gestalten und im Forschungsbüro der PMU einzubringen. Der Bedarf ist in jedem Fall durch den Dekan/die Dekanin für Forschungsangelegenheiten festzustellen. Ein Forschungsprogramm wird für den Zeitraum bis zur nächsten vorgesehenen Evaluation der PMU-Forschungsinstitutionen errichtet, das sind längstens fünf Jahre.

Der Leiter/die Leiterin eines Forschungsprogramms wird durch den Rektor/die Rektorin der PMU bestellt. Er/sie soll über die *venia docendi* verfügen, muss jedoch in jedem Fall über eine hervorragende internationale wissenschaftliche Qualifikation und Expertise auf dem einschlägigen Forschungsgebiet verfügen, die zur bestimmungsgemäßen Führung des Forschungsprogramms qualifiziert. Dies ist durch den Dekan/die Dekanin für Forschungsangelegenheiten zu prüfen.

Der Leiter/die Leiterin eines Forschungsprogramms kann die Führung des Funktionstitels „Forschungsprofessor/in der PMU“ beim Dekan/bei der Dekanin für Studium und Lehre beantragen. Ein Forschungsprofessor/eine Forschungsprofessorin steht im aufrechten Dienstverhältnis zur PMU.

2.3 Finanzielle Gebarung

Ein Forschungsprogramm hat zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und Gewährleistung seiner festgelegten Aufgaben und Ziele die finanziellen Mittel selbst und/oder durch öffentliche oder private Fördergeber (Stifter) aufzubringen. Gründungsvoraussetzung für Forschungsprogramme ist die Beibringung einer vertraglichen Zusicherung seitens der Leitung des Forschungsprogramms oder Dritter über die Aufbringung der ausreichenden Finanzierung des Forschungsprogramms für zumindest drei Jahre. Darüber hinaus kann die PMU weitere Mittel für den Forschungsbetrieb und/oder den allfälligen Lehrbetrieb sowie zur Administration zur Verfügung stellen. Die finanzielle Gebarung eines Forschungsprogramms ist zum Beginn jedes Budgetjahres der PMU rechtzeitig zu planen. Zum Ende jedes Budgetjahres ist eine detaillierte Bilanz zu erstellen. Eingeordnete Drittmittel werden in der Buchhaltung des Forschungsprogramms als Erträge erfasst. Aus

den Erträgen ist ein mit der Universität einvernehmlich festzulegender Anteil an die PMU zur Abdeckung des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes abzugeben, sofern der Verwendungszweck der Mittel dies zulässt. Die finanzielle Gebarung eines Forschungsprogramms wird im Rahmen des jährlichen Budgetabschlusses sowie im Rahmen der Evaluation des Forschungsprogramms bewertet.

2.4 Auflösung des Forschungsprogramms

Ein Forschungsprogramm kann aufgelöst werden, wenn die Vereinbarungsziele nicht erreicht werden. Dies ist im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens festzustellen. Weiters kann ein Forschungsprogramm durch Vertragskündigung oder Vertragsauslauf aufgelöst oder nach Evaluation in ein Forschungsinstitut übergeführt werden.

2.5 Evaluation

Für die Evaluation von Forschungsprogrammen gelten die Bestimmungen für Forschungsinstitute in 1.2.5 – 1.2.7 analog. Die regelmäßige Evaluation der Forschungsinstitutionen umfasst auch jene der Forschungsprogramme.

3 ZENTREN

3.1 Definition, Aufgaben und Ziele

Zentren sind vertragliche Zusammenschlüsse mehrerer Universitätsinstitutionen der PMU, gegebenenfalls unter Beteiligung externer Organisationen, zur langfristigen gemeinsamen Bearbeitung eines Forschungsgebietes. Die an einem Zentrum beteiligten Universitätskliniken, Kern-, Forschungs-, Lehrinstitute bzw. Forschungsprogramme pflegen enge wissenschaftliche und organisatorische Zusammenarbeit, welche über projektweise wissenschaftliche Kooperation, beispielsweise im Rahmen konsortialer Projekte, oder über die gemeinsame Errichtung bzw. Nutzung einer Core Facility deutlich hinausgeht. Jede der beteiligten Organisationseinheiten hat dazu einen maßgeblichen Beitrag zu leisten. Typischerweise sind Zentren für die Dauer von zumindest zwei Akkreditierungszeiträumen der PMU ausgelegt. Zentren verfolgen das Ziel der Bündelung wissenschaftlicher und organisatorischer Ressourcen und der Sichtbarkeit nach außen für ein spezifisches Forschungsfeld.

3.2 Gründungskriterien

Ein Zentrum kann vom Rektor auf schriftlichen Antrag gegründet werden. Gründungsanträge sind im Forschungsbüro der PMU einzubringen. Der Bedarf zur Etablierung eines Zentrums ist durch den Dekan/die Dekanin für Forschungsangelegenheiten zu beurteilen. Vor Gründung eines Zentrums unter Beteiligung von Organisationseinheiten der SALK wird die Geschäftsführung der SALK durch das Forschungsbüro verständigt.

Die Aufgaben und Ziele eines Zentrums sind bei Gründung sowie zu Beginn jedes Akkreditierungszeitraums der PMU einvernehmlich zwischen den Vorständen, Leiterinnen und Leitern aller beteiligten Universitätskliniken, Kern-, Forschungs- und Lehrinstitute bzw. Forschungsprogramme einerseits und der Universität andererseits vertraglich zu vereinbaren. Anlässlich der Gründung des Zentrums und zu Beginn jedes Akkreditierungszeitraums der PMU ist darüber hinaus ein Entwicklungsplan für das Zentrum vorzulegen, der die wesentlichen Eckpunkte und die geplante strategische Ausrichtung darlegt.

Als Leiter/in eines Zentrums ist eine Person zu benennen, welche primäre/r Ansprechpartner/in der Universität in Angelegenheiten des Zentrums ist. Er/sie muss über die *venia docendi* und ausgewiesene Expertise verfügen, die zur bestimmungsgemäßen Führung des Zentrums qualifiziert. Allfällige personelle Änderungen in der Leitung eines Zentrums sind im Voraus über den Weg des Forschungsbüros bekanntzugeben.

Angehörige von Universitätsinstitutionen der PMU, welche auch einem Zentrum angehören, können auf Förderanträgen und Veröffentlichungen neben der universitären Affiliation in der vorgesehenen Form zusätzlich auch die Affiliation des Zentrums führen. Angehöriger externer Organisationen erwerben durch die Zugehörigkeit zu einem Zentrum der PMU hingegen keine Affiliation zur PMU.

Von der Zugehörigkeit zu einem Zentrum unberührt bleiben alle Bestimmungen für Universitätsinstitutionen betreffend finanzieller Gebarung, Gründung und Beendigung, alle universitären Ordnungen sowie das Erfordernis der eindeutigen Zuordnung von Personal zu einer oder mehreren Universitätsinstitutionen. Zentren unterliegen ferner dem standardisierten Berichtswesen der Universität (jährliche Qualitätsbericht, Zielvereinbarungsgespräche).

3.3 Finanzielle Gebarung

Ein Zentrum hat zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und Gewährleistung seiner festgelegten Aufgaben und Ziele die finanziellen Mittel selbst und/oder durch öffentliche oder private Fördergeber (Stifter) aufzubringen. Darüber hinaus kann die PMU weitere Mittel zur Verfügung stellen. Die finanzielle Gebarung eines Zentrums ist zum Beginn jedes Budgetjahres der PMU rechtzeitig zu planen. Zum Ende jedes Budgetjahres ist eine detaillierte Bilanz zu erstellen. Eingeworbene Drittmittel werden in der Buchhaltung des Zentrums als Erträge erfasst. Aus den Erträgen ist ein mit der Universität einvernehmlich festzulegender Anteil an die PMU zur Abdeckung des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes abzugeben, sofern der Verwendungszweck der Mittel dies zulässt. Die finanzielle Gebarung eines Zentrums wird im Rahmen des jährlichen Budgetabschlusses bewertet.

3.4 Auflösung

Ein Zentrum kann vom Rektor/von der Rektorin aufgelöst werden, wenn es keine Aufgaben nach Punkt 3.1 dieser Ordnung mehr zu erfüllen hat oder die Vereinbarungsziele nicht erreicht werden. Weiters kann ein Zentrum durch Vertragskündigung oder Vertragsauslauf aufgelöst werden.

3.5 Evaluation

Auf Beschluss des Rektors können Zentren der periodischen Evaluation der Forschungsinstitutionen unterworfen werden. Diesfalls gelten die Bestimmungen für Forschungsinstitute in 1.2.5 – 1.2.7 analog.